

## **Versicherungskosten in Zeiten des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Erneut hilft die HDN unbürokratisch**

Die Phase des zweiten Lockdowns verschärft die ohnehin angespannte Lage unserer Mitglieder nochmals. Unabhängig vom nach wie vor eingebrochenen Reisegeschäft ist nun auch wieder die Erbringung der übrigen Verkehrsleistungen, z. B. durch die Schließung von Schulen und Kindergärten, betroffen.

Weiterhin leistet Ihnen das Umlagesystem der HDN in dieser Phase wertvolle Dienste und mit einer erneut unbürokratischen Handhabung der Ruhekaskoversicherung möchten wir Ihnen eine darüberhinausgehende Hilfestellung bieten.

### ***In der Kfz-Haftpflichtversicherung***

**KOM:** Für die Haftpflichtversicherung wird bei Bussen die Betriebsleistung als maßgebliche Berechnungsgrundlage herangezogen. Sollten Sie also Ihre KOM nicht mehr oder in vermindertem Umfang einsetzen können, wird dies durch das Umlagesystem in der Haftpflichtdeckung automatisch ohne Abmeldung der Fahrzeuge berücksichtigt. Ein Fahrzeug, das nicht bewegt wird, erbringt keine Betriebsleistung und reduziert damit automatisch auch die Haftpflichtumlage.

### ***In der Kaskoversicherung***

**KOM und 9-Sitzer:** In der Kaskoversicherung ist der Anmeldezeitraum für die zu erbringende Umlage maßgeblich. Wenn Sie hier eine Anpassung wünschen, besteht die Möglichkeit, den bestehenden Kaskoversicherungsschutz in eine Ruhekaskoversicherung umzuwandeln. Normalerweise ist hierfür Voraussetzung, dass das Fahrzeug stillgelegt bzw. amtlich außer Betrieb gesetzt und abgemeldet wird.

Angesichts der erneut belastenden Umstände akzeptieren wir jedoch wiederum ausnahmsweise die Begründung einer Ruhekaskoversicherung ohne amtliche Abmeldung. Sie können also bei uns mittels des An-/Ab-/Ummeldeformulars oder auch in Listenform einen Ruhekaskoschutz für Fahrzeuge beantragen.

Gegenüber dem Voll- oder Teilkaskoversicherungsschutz ist der Ruheversicherungsschutz eingeschränkt. Er umfasst den Schutz gegen Risiken aus der Entwendung oder Brand und Explosion und beträgt lediglich 5 % der Vollkasko- bzw. 10 % der Teilkaskopunkte.

Die „interne Stilllegung“ sollte an alle Fahrer kommuniziert und z. B. durch ein entsprechendes Hinweisblatt auf dem Lenkrad kenntlich gemacht werden, um eine Nutzung der Fahrzeuge zu vermeiden.

Näheres zu der Ruhekaskoversicherung entnehmen Sie bitte § 1 Abs. 3 der Anlage 2 der Satzung der HDN.

**Bitte beachten Sie:**

**Der Verzicht auf die amtliche Außerbetriebsetzung bei Begründung der Ruhekaskoversicherung ist als Hilfsmaßnahme vom 18. Januar 2021 bis zum Ablauf des 11. April 2021 befristet.**

Als weiteres Entgegenkommen verbleiben alle Fahrzeuge, die im Zeitraum vom 18.01.2021 bis zum 11.04.2021 in die Ruhekaskoversicherung überführt wurden, auch darüber hinaus in diesem Kaskoversicherungsstatus und werden nicht automatisch in den ursprünglich bestehenden Kaskoversicherungsschutz zurücküberführt.

**Bitte denken Sie unbedingt daran, die Fahrzeuge, die wieder bewegt werden und zum Einsatz kommen sollen, im Vorfeld durch entsprechende Ummeldung eigenverantwortlich wieder in den entsprechenden Kaskoversicherungsstatus zu überführen, um den für im Einsatz befindliche Fahrzeuge erforderlichen Kaskoversicherungsschutz (Voll- oder Teilkasko) wiederum herzustellen.**

Fahrzeuge, die nach dem 11.04.2021 in die Ruheversicherung überführt werden sollen, sind wieder bedingungsgemäß amtlich außer Betrieb zu setzen.

Bitte richten Sie Ihre Ummeldewünsche per Mail an unsere Objektverwaltung ([t.knutzen@hdn-online.de](mailto:t.knutzen@hdn-online.de) oder [s.anlauf@hdn-online.de](mailto:s.anlauf@hdn-online.de)).

Für Fragen stehen Ihnen gerne Ihre Mitgliedsbetreuer sowie die Mitarbeiter der Hauptverwaltung unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Bochum, 15.01.2021